

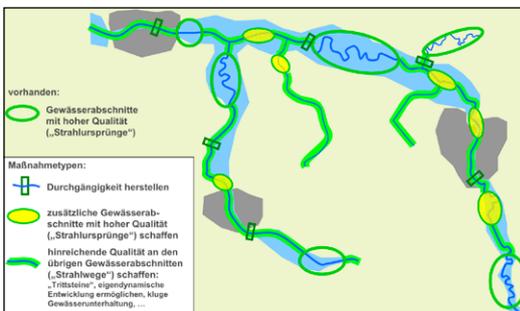


Landesbüro der Naturschutzverbände NRW



Wasserrahmenrichtlinie
Umsetzung vor Ort

Neues Wasserrecht



Gewässerschutz
Blaue Richtlinie
Trittselsteine, Strahlursprünge
Durchgängigkeit von
Fließgewässern



Rundschreiben 35, Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

Die Wasserrahmenrichtlinie vor Ort: Die „Umsetzungsfahrpläne“ – konkrete Maßnahmen vorschlagen und diskutieren	1
Neues Wasserrecht für Nordrhein-Westfalen	8
Die neue Blaue Richtlinie – verbessert und verwässert!	13
Von Trittsteinen und Strahlwirkungen	17
Das Wandern ist des Fisches Frust Die Durchgängigkeit von Fließgewässern in Recht und Praxis	23
Veranstaltungen des Landesbüros 2011	29

Titelbild:

Naturnahe Gewässerentwicklung	(Foto: R. Patt)
Strahlwirkungskonzept	(Abbildung: J. Drüke)
Naturnaher Gewässerabschnitt	(Foto: G. Kistner)

Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Telefon: 0208 - 880 59 0

e-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de

Telefax: 0208 - 880 59 29

Homepage: www.lb-naturschutz-nrw.de

Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Die Wasserrahmenrichtlinie vor Ort: Die „Umsetzungsfahrpläne“ – konkrete Maßnahmen vorschlagen und diskutieren

Regine Becker

Der Fahrplan der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt den EU-Mitgliedstaaten vor, dafür Sorge zu tragen, dass die Gewässer in ihrem Verantwortungsbereich im Dezember 2015 in einem guten Zustand sind.¹ Dies bedeutet zum Einen, dass sich der gute Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern darf. Zum Anderen sind für Gewässer, die diese Anforderungen nicht erfüllen, die erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen des guten Zustandes zu ergreifen. Nach dem Fahrplan der WRRL sind die Maßnahmen bis Dezember 2012 umzusetzen.

Auf dem Weg dahin wurden in Nordrhein-Westfalen im Februar 2010 auf Landesebene die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme² für die nordrhein-westfälischen Gewässer verabschiedet. Diese beiden wasserwirtschaftlichen Instrumente bilden die Handlungsgrundlage für die Maßnahmen, die zum Erreichen des guten Zustands – auch als Bewirtschaftungsziele (§§ 27 ff WHG) bezeichnet – notwendig sind. Ein Blick in die Maßnahmenprogramme macht aber schnell deutlich, dass die Vorgaben (noch) nicht geeignet sind, den Wasserbehörden und den Unterhaltungspflichtigen Zielvorgaben oder gar konkrete und eindeutige Maßnahmen an die Hand zu geben: Überwiegend werden so genannte Programmmaßnahmen angeführt, die

– ohne konkreten Bezug zum Gewässer – allgemeine, übergeordnete Zielvorgaben enthalten, beispielsweise „Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit“, „Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten“.

Umsetzungsfahrpläne und Regionale Kooperationen

Vor diesem Hintergrund legt Nordrhein-Westfalen nun einen Zwischenschritt ein. In neu zu gründenden Gremien – den Regionalen Kooperationen³ – sollen bis Mitte 2012 so genannte Umsetzungsfahrpläne erarbeitet werden. In den Umsetzungsfahrplänen werden die konkreten Maßnahmen genannt, deren Umsetzung erforderlich ist, um den guten Zustand zu erreichen. In den Regionalen Kooperationen entscheidet sich also, welche Maßnahmen in den nächsten Jahren verwirklicht werden sollen.

Die Ergebnisse aus der Arbeit der Kooperationen konkretisieren folglich die Programmmaßnahmen aus den Maßnahmenprogrammen und sind damit Teil der wasserwirtschaftlichen Maßnahmenplanung. Das wiederum führt zu einer Behördenverbindlichkeit der Umsetzungsfahrpläne, denn schließlich sind auch die Maßnahmenprogramme für die Behörden bindend (vgl. § 2 f LWG NRW).

¹ Grundlegend zu den Bewirtschaftungszielen „guter Zustand“, „gutes ökologisches Potential“ und den Ausnahmen vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kap. L 3.1.

² Im Internet unter <http://www.flussgebiete.nrw.de/Bewirtschaftungsplanung>.

³ Bei den Regionalen Kooperationen handelt es sich nicht um eine Fortführung der aus der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes bekannten „Runden Tische“.

Verbindlichkeit der Umsetzungsfahrpläne



Beispiel 1:

Der Umsetzungsfahrplan enthält die Maßnahme „Reaktivierung der Auenfläche XY am Gewässer AB insbesondere mit Extensivierung der Auenutzung“.

Dies verpflichtet den bewirtschaftenden Landwirt nicht, die Nutzung seiner Flächen unmittelbar zu ändern. Das Maßnahmenprogramm und mit ihm die Umsetzungsfahrpläne sind nicht verbindlich für „Jedermann“. Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, auf eine Nutzungsänderung hinzuwirken, sei es durch vertragliche Angebote oder planerische Vorgaben. Außerdem dürfen sie Vorhaben, die die Auenreaktivierung verhindern (z.B. Bauvorhaben), nicht zulassen.*

Beispiel 2:

Der Umsetzungsfahrplan enthält die Maßnahme „Entfernen der Sohl- und Uferbefestigung im Abschnitt A bis B“.

Sofern es sich hierbei um eine Unterhaltungsmaßnahme handelt, ist der Unterhaltungspflichtige (z.B. Wasserverband, Kommune) verpflichtet, die Verbauung zu entfernen. Wird durch die Maßnahme die Nutzung der angrenzenden Flächen beeinträchtigt oder handelt es sich um einen Ausbau, so ist ein Gewässerausbauverfahren durchzuführen.

* Entgegenstehende Vorhaben dürfen nur zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Ausnahmegesetzungen (§ 30 Wasserhaushaltsgesetz) vorliegen.

Teilnehmer der Kooperationen

Mitglieder der Kooperationen sind die Träger der Gewässerunterhaltung, die Kommunen, die Wasserbehörden der Kreise und Bezirksregierungen, die Landschaftsbehörden sowie sondergesetzliche Wasserverbände. Außerdem sollen die Inte-

ressen der großen Flächenbewirtschafter (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Grundbesitzerverband) berücksichtigt werden.

Die Beteiligung der Naturschutzverbände in den Regionalen Kooperationen ist nicht generell vorgesehen. Es zeigt sich aber, dass die Naturschutzverbände zu zahlreichen Kooperationen eingeladen werden. Sollte dies im Einzelfall nicht erfolgen, so müssen sich die ehrenamtliche Naturschützer vor Ort aktiv um ihre Teilnahme bemühen.

Kooperationsgebiete

Die Gebietsgröße der einzelnen Kooperationen ist unterschiedlich. Sie richtet sich vor allem nach der mit der Leitung beauftragten Stelle⁴. So kann sich die Arbeit einer Kooperation auf die Gewässer eines Gewässersystems, einer Wasserkörpergruppe, einer Region, einer Planungseinheit oder eines Kreises erstrecken. Ebenso unterschiedlich wie der Flächenzuschnitt ist der Arbeitsstand der verschiedenen Kooperationen. Manche stehen schon kurz vor dem zweiten Treffen, andere haben die Arbeit noch gar nicht aufgenommen.

Eine Liste der Kooperationen sowie eine Karte der Kooperationsgebiete liegt mittlerweile vor⁵. Bei Interesse an der Mitarbeit in einer der Kooperationen sollten sich die ehrenamtliche Naturschützer vor Ort gegebenenfalls unter Einbindung des Landesbüros an die mit der Leitung beauftragte Stelle wenden.

⁴ Zuständig für die Erstellung der Umsetzungsfahrpläne sind die Bezirksregierungen, die ihrerseits Dritte (z.B. Kreise, Wasserverbände) mit der Erstellung beauftragen können.

⁵ Im Internet unter http://wiki.flussgebiete.nrw.de/index.php/Erlasse_und_Arbeitshilfen_für_die_Umsetzung_des_Maßnahmenprogramms; Karte und Liste der Kooperationen können beim Landesbüro der Naturschutzverbände NRW angefordert werden.



Tipp: Wer dabei mitreden möchte, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer durchgeführt werden sollen, dem sei die Mitarbeit in den Regionalen Kooperationen dringend empfohlen! Dort können endlich konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Gewässer „vor der eigenen Haustür“ gemacht werden und die Umsetzung der WRRL für diese Gewässer eingefordert werden.

Mitarbeit in den Regionalen Kooperationen

Für die Mitarbeit in den Kooperationen ist es gut folgendes zu wissen: Die Umsetzungsfahrpläne führen zwar zur Konkretisierung der Maßnahmenprogramme, sie dienen aber mit Blick auf das ehrgeizige Ziel Dezember 2015 vor allem dazu, gegenüber der EU-Kommission die vielen Ausnahmen und Fristverlängerungen für die einzelnen Gewässer zu rechtfertigen. So heißt es in der „Leitlinie Umsetzungsfahrpläne“⁶ des Umweltministeriums:

„Die Umsetzungsfahrpläne und später die umgesetzten Maßnahmen sollen landesweit geeignet erfasst werden, damit gegenüber der EU-Kommission und gegenüber der Öffentlichkeit dargelegt werden kann, dass trotz der sehr weitgehenden Beanspruchung von Fristverlängerungen und HMWB⁷ – Ausweisungen in Nordrhein-Westfalen die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ambitioniert angegangen wird.“

Mit anderen Worten: Die Umsetzungsfahrpläne sollen die schleppende Umsetzung der WRRL rechtfertigen!

Trotzdem empfiehlt sich eine Mitarbeit in den Kooperationen. Denn aus den vorliegenden Unterlagen (Muster-Umsetzungsfahrplan⁸) und der Arbeit der bereits gestarteten Kooperationen lässt sich erkennen, dass die seit langem geforderte lokale Konkretisierung tatsächlich erfolgt (siehe Abbildung 1). Mit einer Teilnahme können nicht nur eigene Vorstellungen in die Maßnahmenplanung eingebracht werden. Jetzt gilt es, die Maßnahmen konkretisiert und verbindlich festzulegen und damit die Voraussetzungen für die zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen und das Erreichen eines guten Gewässerzustands zu schaffen.

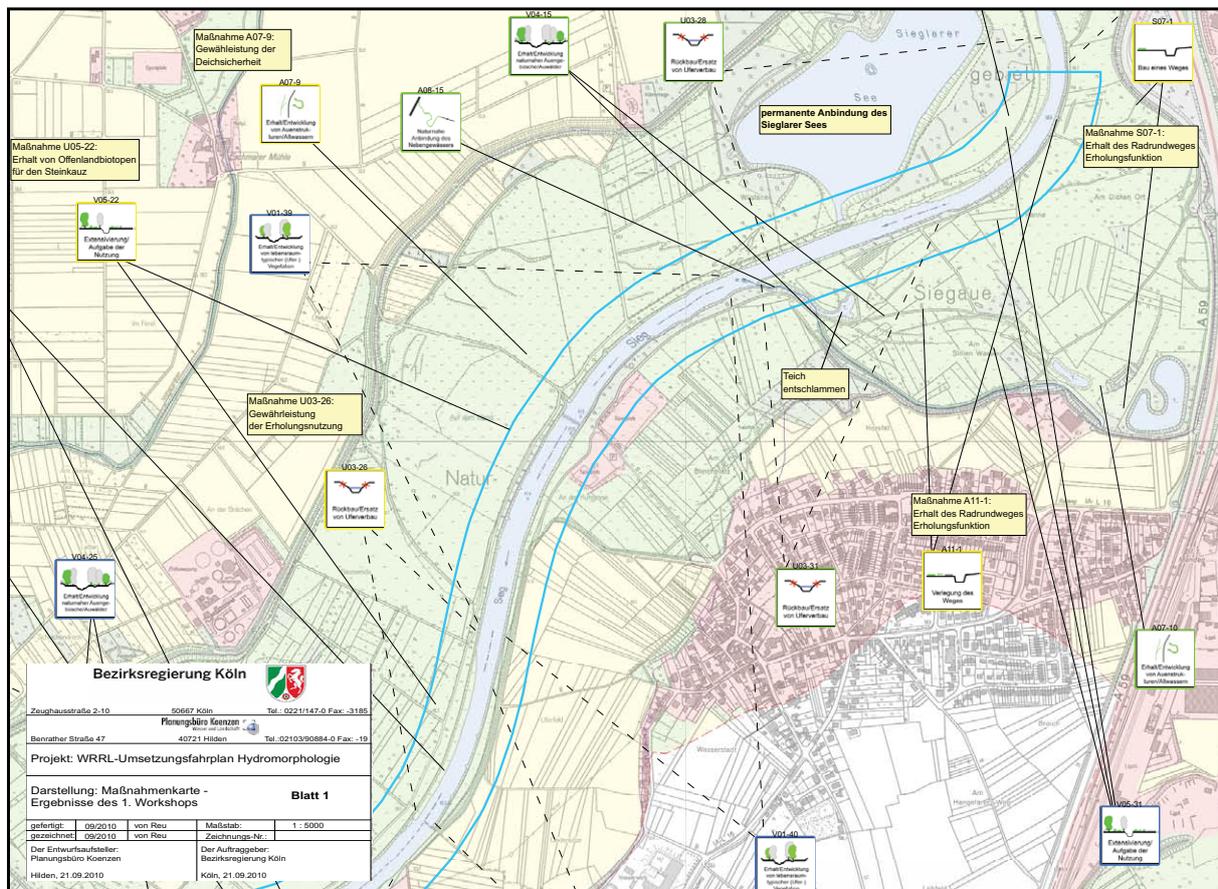
In den Kooperationen können ehrenamtliche Naturschützer die Maßnahmen vorschlagen, die aus ihrer Sicht erforderlich sind, um das Gewässer in einen guten Zustand zu versetzen. Auch hier ist wiederum gut zu wissen: Die zu erarbeitenden Umsetzungsfahrpläne beschäftigen sich ausschließlich mit der Hydromorphologie der Gewässer, also den Gewässerstrukturen und gegebenenfalls dem gewässernahen Umfeld (Randstreifen, gewässernahe Nutzungen). Die Umsetzungsfahrpläne sollen unter anderem

- die Programmmaßnahmen konkretisieren,
- Maßnahmen verorten,
- die zeitliche Abfolge der Maßnahmenumsetzung festlegen und
- eventuelle Planungsunsicherheiten aufzeigen.

⁶ http://wiki.flussgebiete.nrw.de/images/8/8c/Leitlinie_Umsetzungsfahrpl%C3%A4ne.pdf

⁷ HMWB: heavily modified waterbody = erheblich veränderter Wasserkörper, für den (nur) das gute ökologische Potential zu erreichen/ erhalten ist.

⁸ http://wiki.flussgebiete.nrw.de/images/c/c4/Muster-Umsetzungsfahrplan_Oktober2010.pdf



Ausschnitt aus dem Entwurf einer Maßnahmenkarte http://www.sieg.nrw.de/Umsetzungsfahrplan/Blatt_1.pdf

Grundlage der Maßnahmenplanung ist dabei das so genannte Strahlwirkungskonzept.⁹ Dies führt aller Voraussicht zu einer Beschränkung der Maßnahmenauswahl auf Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur. Maßnahmen zur Verhinderung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft sollen beispielsweise über das „Beratungskonzept Landwirtschaft“¹⁰ umgesetzt werden.

Die Anlage von naturnahen Gewässerrandstreifen oder die Reaktivierung der Aue können aber als strukturverbessernde

Maßnahmen die Verminderung des Stoffeintrages unterstützen.

„Spielregeln“ für die Regionalen Kooperationen

Für die Mitarbeit in einer Kooperation empfiehlt es sich, zunächst einige „Spielregeln“ der Zusammenarbeit anzuregen. Hierzu gehören:

- **Einladungsfrist:** Die Einladung sollte mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen, damit ehrenamtlich Aktive ihre Teilnahme oder gegebenenfalls die Teilnahme eines Vertreters organisieren können.

⁹ Vgl. Beitrag „Von Trittsteinen und Strahlwirkungen“ in diesem Rundschreiben.

¹⁰ http://wiki.flussgebiete.nrw.de/images/b/b9/Beratungskonzept_endg%C3%BCtig_Jan_2009_mit_Karten.pdf

- **Zeitpunkt der Treffen:** Wenn möglich, sollten die Treffen zu „ehrenamtsfreundlichen“ Zeiten, etwa am Nachmittag, durchgeführt werden.
- **Unterlagen:** Mit der Einladung zum Treffen sollten auch die zu beratenden Unterlagen zur Vorbereitung verfügbar sein. So können im Termin Aspekte, die nicht verständlich sind, erläutert und diskutiert werden. Außerdem kann eventuell schon eine Einschätzung der vorgesehenen, aber auch der fehlenden Maßnahmen vorgenommen werden.
- **Frist zur Stellungnahme:** Nach dem Treffen sollte eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt werden, damit neue Aspekte noch einmal durchdacht und mit Mitgliedern der jeweiligen Orts- oder Kreisgruppe diskutieren werden können oder eine fachliche Einschätzung durch das Wassernetz NRW¹¹ eingeholt werden kann.
- **Protokoll:** Falls nicht vorgesehen, sollte um die Erstellung eines Protokolls gebeten werden. Das Protokoll sollte den Diskussionsverlauf und einen Überblick über die unterschiedlichen Meinungen wiedergeben.
- **Umsetzungsfahrplan:** Im fertig gestellten Umsetzungsfahrplan sollten ebenfalls abweichende Ansichten dargestellt werden, beispielsweise Maßnahmen, die aus Sicht der Naturschutzverbände unbedingt erforderlich sind, aber trotzdem nicht in die Maßnahmenvorschläge aufgenommen wurden.

Themen für die Regionalen Kooperationen

Es steht nach wie vor zu befürchten, dass die Möglichkeiten für den Gewässerschutz auf Grundlage der – durchaus ambitionierten – Vorgaben der WRRL nicht ausgeschöpft werden. Stattdessen werden wenig konkrete wasserwirtschaftliche Vorgaben für den Vollzug getroffen und von den Möglichkeiten zur Fristverlängerung für die Zielerreichung, zur Festlegung abgeschwächter Anforderungen – beispielsweise durch die Ausweisung eines Gewässers als erheblich verändert – oder weniger strenger Bewirtschaftungsvorgaben inflationär Gebrauch gemacht. Daher empfiehlt es sich, in den Kooperationen folgende Aspekte anzusprechen:

- **Ist die Einstufung als „erheblich verändertes Gewässer“ gerechtfertigt?**
Was sich hinter dem Begriff „erheblich verändertes Gewässer“ verbirgt und nach welchen Kriterien eine derartige Einstufung gerechtfertigt ist, wird im Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kapitel L 3.1.3 erläutert. Wichtig ist hier vor allem, ob tatsächlich die Voraussetzungen für die Einstufung vorliegen. Dies dürfte in einer Vielzahl der Fälle mindestens umstritten sein.
- **Sind die Bewirtschaftungsziele früher erreichbar?**
Nach dem derzeitigen Stand der Bewirtschaftungsplanung wimmelt es nur so von Fristverlängerungen. Angaben zu Fristverlängerungen finden sich in den Tabellen der Planungseinheiten-Steckbriefe¹². Hier findet sich auch jeweils eine Begründung für die Verlängerung (z.B. „Flächen nicht verfügbar“).

¹¹ Wassernetz NRW, Umweltnetzwerk zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW, ein Projekt von BUND, NABU und LNU in Nordrhein-Westfalen, <http://www.wassernetz-nrw.de>.

¹² http://www.flussgebiete.nrw.de/Dokumente/NRW/Bewirtschaftungsplan_2010_2015/Planungseinheiten-Steckbriefe/index.jsp

Fristverlängerungen sind nach § 29 WHG nur zulässig sofern sich

1. der Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert und
2. natürliche Gegebenheiten die fristgerechte Umsetzung verhindern, oder
3. Maßnahmen technisch nur schrittweise durchführbar sind oder
4. die Einhaltung der Frist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Da die Umsetzungsfahrpläne dazu dienen sollen, die Fristverlängerungen zu begründen, sollten schlüssige und detaillierte Begründungen eingefordert werden, die erkennen lassen, dass man sich beispielsweise mit der Frage der Flächenverfügbarkeit intensiv befasst hat. Außerdem sollte angegeben werden, wann eine Fläche möglicherweise zur Verfügung steht. Es sollte auf jeden Fall immer begründet werden, worin der „unverhältnismäßig hohe Aufwand“ konkret besteht.

- **Ist das Strahlwirkungskonzept schlüssig?**

Auf dem Strahlwirkungskonzept beruhen wasserwirtschaftliche Planungen zur Verbesserung des Gewässerzustands (vgl. die Erläuterungen im Beitrag „Von Trittsteinen und Strahlwirkungen“ in diesem Rundschreiben).

- **Sind Schutzgebiete betroffen?**

Bereits bei der Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne sollte darauf hingewiesen werden, wenn geplante Maßnahmen (z.B. in FFH-Gebieten) besondere naturschutzfachliche Betrachtungen notwendig machen.

Zu guter Letzt: Im Laufe der letzten 10 Jahre haben die Wasserbehörden eine große Menge an Informationen über die einzelnen Gewässer zusammengetragen, deren Kenntnis für die Arbeit in der Kooperation hilfreich sein kann. Einen Überblick der – fast ausschließlich im Internet verfügbaren – Informationsquellen findet sich im Anhang zu diesem Beitrag.



In den Umsetzungsfahrplänen werden Renaturierungsmaßnahmen und naturnahe Gewässerentwicklungen planerisch vorbereitet.

(Foto: R. Patt)

Anhang

Daten der Bestandserfassung:

http://www.flussgebiete.nrw.de/Dokumente/NRW/Bestandsaufnahme_2005_NRW/Ergebnisberichte/index.jsp

Anfang 2005 wurde die Bestandsaufnahme zur WRRL in NRW abgeschlossen. Die Aufgabe der Bestandsaufnahme lag im Wesentlichen darin, den aktuellen Zustand und die bestehenden Belastungen zu analysieren und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gewässer zu beurteilen. In den Ergebnisberichten zur Bestandsaufnahme sind die wasserwirtschaftlich relevanten Daten wasserkörperscharf dokumentiert.

Planungseinheiten-Steckbriefe:

http://www.flussgebiete.nrw.de/Dokumente/NRW/Bewirtschaftungsplan_2010_2015/Planungseinheiten-Steckbriefe/index.jsp

Neben den „Hauptdokumenten“ Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm hat das Land NRW so genannte Planungseinheiten-Steckbriefe verfasst. Hierin findet man u.a. die Einstufung der einzelnen Gewässer („natürlich“ oder „erheblich verändert“), die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustandes und die bereits vorgesehenen Programm-Maßnahmen.

ELWAS-IMS – die offiziellen Gewässerinformationen im Internet

<http://www.elwasims.nrw.de/ims/ELWAS-IMS/start.htm>

In der Kartenansicht dieser Internetseite können die einzelnen Gewässerläufe bis zur Ebene der 1:5.000-Karte verfolgt werden. Auch Luftbilder und vor allem zahlreiche Informationen zur Lage von Einleitungen, Untersuchungsstellen, Gewässerstrukturgütedaten und anderes stehen hier zur Verfügung. Allerdings ist etwas Geduld und Einarbeitung gefragt, denn das System ist recht komplex. Für einige Regionen gibt es zusätzlich auch weitere Informationsquellen im Netz, zum Beispiel das „FLUGGS“ (<http://fluggs.wupperverband.de/>) für den Einzugsbereich der Wupper.

Informationsangebote der Naturschutzverbände:

Die Homepage des Wassernetz NRW (www.wassernetz-nrw.de) bietet viele allgemeine Informationen zum Gewässerschutz und der Umsetzung der WRRL in NRW und darüber hinaus. Hier finden sich aktuelle Berichte, Hinweise auf Informationsquellen und ein Kalender mit wichtigen Terminen.

Alle Informationen zu den Kooperationen sowie zu einzelnen Gewässern findet man im Wassernetz-WIKI (www.wassernetz-nrw.de/wiki/). Diese Daten wurden hauptsächlich von Naturschützern zusammengetragen und werden laufend aktualisiert. Das System lebt dabei von der Mithilfe der örtlichen Verbandsvertreter, die ihr Wissen zu Verfügung stellen und ihre Stellungnahmen übersenden. Auf Wunsch können Mitglieder der Naturschutzverbände auch selbst als Autor tätig werden.

Neues Wasserrecht für Nordrhein-Westfalen

Stephanie Rebsch

In Folge der Föderalismusreform hat sich nicht nur die Rechtslage im Naturschutz geändert, sondern zugleich auch die Regelungssystematik im Wasserrecht. Seit 1. März 2010 gilt in den Ländern das Wasserhaushaltsgesetz¹³ des Bundes vom 31. Juli 2009 unmittelbar. Die Wassergesetze der Länder gelten nur ausnahmsweise fort. Gleichlautendes oder dem Bundesrecht der Sache nach widersprechendes Landesrecht ist zum 1. März 2010 automatisch außer Kraft getreten.

Den Ländern verbleiben nach dem Grundgesetz gleichwohl Spielräume, landesrechtliche Sonderwege zu beschreiten. Denn sie können in großem Umfang zu den bundesrechtlichen Vorgaben ergänzende als auch davon abweichende Regelungen treffen (so genannte Abweichungsgesetze). So können punktuell neue Regelungen getroffen oder die Landeswassergesetze komplett novelliert werden.¹⁴ Eine Beschränkung für die Landesgesetzgeber besteht nur, soweit das Grundgesetz „abweichungsfeste“ Regelungsbereiche festgelegt hat – im Wasserrecht sind dies die stoff- und anlagenbezogenen Regelungen und solche, die auf europarechtlichen Vorgaben beruhen.¹⁵

Nordrhein-Westfalen hat sich für's Erste für punktuelle Anpassungen entschieden. Mit dem so genannten Vorschaltgesetz¹⁶ wurden Regelungen zum Gewässerrandstreifen und zur Abwasserbeseitigung sowie Standards bei der Trinkwassergewinnung im Landeswassergesetzes NRW¹⁷ abweichend zum WHG 2010 geregelt. Eine komplette Novellierung des LWG NRW unter anderem auch mit dem Ziel der Rechtsbereinigung ist erst für die Jahre 2011/ 2012 geplant. In der Zwischenzeit ist es in der Praxis erforderlich, zwei Gesetze zugrunde zu legen: Das WHG 2010 und das LWG NRW, soweit es fort gilt, ergänzt um die Modifizierungen durch das Vorschaltgesetz.

In der nachfolgenden Übersicht ist für ausgewählte Regelungsbereiche dargestellt, welche Vorschrift maßgeblich ist. In der Regel gilt das WHG 2010; es wird durch das „LWG NRW 2007“ oder das „LWG NRW 2010“ konkretisiert oder abgeändert (vgl. Angaben in der „Kommentar“-Spalte).

¹³ Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts, BGBl. I Nr. 51 vom 6.8.2009, S. 2585ff, zum download http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html; im Folgenden WHG 2010.

¹⁴ Beispiel für eine Gesamtnovelle vgl. Bayerisches Wassergesetz vom 25.2.2010; GVBl. 2010, S. 66.

¹⁵ Grundlegend zu den Folgen der Föderalismusreform für das deutsche Umweltrecht, vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap. D 2.2; Erläuterungen zum neuen Naturschutzrecht Rundschreiben 34, März 2010, S. 1, Rundschreiben 33, Dezember 2009, S. 2ff.

¹⁶ Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes u.a. vom 16.3.2010, GVBl. NRW 2010, S. 183ff, am 31.3.2010 in kraft getreten.

¹⁷ Im folgenden LWG NRW, zum Download <https://recht.nrw.de> -> Suchbegriff „Landeswassergesetz“.

Regelungsbereich	Regelung bis 28.2.2010		Regelung ab 1.3.2010		Kommentar
	WHG	LWG NRW 2007	WHG 2010	LWG NRW 2010	
Zweck/ Anwendungsbereich	§ 1	§§ 1, 3	§§ 1, 2		Landesrecht gilt hinsichtlich Anwendungsbereich fort (Herausnahme der Entwässerungsgräben, Straßenseitengräben, §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW 2007)
Begriffsbestimmungen	§ 1	§ 3	§ 3		Landesrecht gilt hinsichtlich Einteilung der Gewässerordnung und Kategorisierung nach Abflusseigenschaften fort (§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 LWG NRW 2007); Klarstellung in § 3 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW 2007 hinsichtlich "natürliches Gewässer" gilt fort
Bewirtschaftungsgrundsätze	§§ 1 a, 31 Abs. 1 Satz 1	§ 2	§ 6		
Bewirtschaftungsziele und -anforderungen					
für oberirdische Gewässer	§ 25 a		§ 27		
für künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer und Einstufungskriterien	§ 25 b		§§ 27, 28		
für das Grundwasser	§ 33 a Abs. 1		§ 47 Abs. 1		
Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele	§§ 25 c, 33 a Abs. 4	§ 2 c	§§ 29, 47 Abs. 2		
Abweichung (Herabsetzung) der Bewirtschaftungsziele	§§ 25 d Abs. 1, 33 a Abs. 4		§§ 30, 47 Abs. 3		
Ausnahmen/ vorübergehende Verschlechterungen	§ 25 d Abs. 2 und 3		§ 31		
Mindestwasserführung			§ 33		Neuregelung (Bewirtschaftungsvorgabe)
Durchgängigkeit			§ 34		Neuregelung (Bewirtschaftungsvorgabe)
Wasserkraftnutzung		§ 31 a	§ 35		Neuregelung, Landesrecht tritt weitgehend außer Kraft
Zulassung neuer Anlagen - besondere Anforderungen zum Schutz der Fischfauna (Populationschutz)			§ 35 Abs. 1		
Pflicht zur Nachrüstung vorhandener Anlagen (Populationschutz)			§ 35 Abs. 2		
Pflicht zur Ermittlung des Wasserkraftpotentials an bestehenden Staustufen/ Querverbauungen			§ 35 Abs. 3		
Zulassung (gehobene Erlaubnis, Fristenregelung)		§ 31 a Abs. 3			Fortgeltung des Landesrechts hinsichtlich der Fristenregelung fraglich wg. Unvereinbarkeit mit Vorgabe in § 14 Abs. 2 WHG 2010
Gewässerrandstreifen		§ 30 a	§ 38	§ 90 a	Landesrecht ergänzend/ modifizierend zu Bundesrecht
Funktion			§ 38 Abs. 1		
Räumliche Ausdehnung			§ 38 Abs. 2, 3	§ 90 a Abs. 1, 3	
Verbote			§ 38 Abs. 4	§ 90 a Abs. 2, 4	
Aufhebung				§ 90 a Abs. 4, Satz 2	

Regelungsbereich	Regelung bis 28.2.2010		Regelung ab 1.3.2010		Kommentar
	WHG	LWG NRW 2007	WHG 2010	LWG NRW 2010	
Gewässerbenutzungen					
Erlaubnis-/ Bewilligungserfordernis	§ 2 Abs. 1	§ 32	§ 8		§ 32 Abs. 2 LWG NRW 2007 gilt fort
Begriffsbestimmung	§ 3		§ 9		
Inhalt	§§ 7, 8, 2 Abs. 2	§ 24 Abs. 1, Satz 1, § 149	§ 10		Landesrecht gilt konkretisierend fort
Zulassung/ Verfahren	§§ 7, 9	§ 28, §§ 144-149	§ 11		Landesrecht gilt konkretisierend fort
Zulassungsvoraussetzungen (Bewirtschaftungsmessungen)	§ 6		§ 12		
Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen	§§ 4, 5	§§ 24, 142	§ 13		§ 24 Abs. 2 Satz 2, § 142 LWG NRW 2007 gilt fort
Besondere Vorschriften für die Bewilligung	§ 8 Abs. 3	§§ 26, 27	§ 14		§ 26 Abs. 1 LWG NRW 2007 gilt ergänzend fort
Gehobene Erlaubnis		§ 25 a	§§ 15, 14 Abs. 3-5, 16 Abs. 1 und 3		Neuregelung; Landesrecht tritt bis auf § 25 a Abs. 1 Satz 2 (Ausschluss) und Satz 3 (Befristung) außer Kraft
Vorzeltiger Beginn	§ 9 a		§ 17		vgl. auch § 58 Abs. 4 WHG 2010 (Indirekteinleitungen), § 69 Abs. 2 WHG 2010 (Gewässerausbau)
Widerruf Erlaubnis		§ 25 Abs. 2	§ 18 Abs. 1		Landesrecht gilt ergänzend fort
Widerruf Bewilligung			§ 18 Abs. 2		WHG 2010 iVm. § 49 VwVfG
Rücknahme Erlaubnis/ Bewilligung					nach allg. Verfahrensrecht (§ 48 VwVfG)
Alte Rechte und Befugnisse	§§ 15ff	§§ 164, 166	§§ 20, 21		Landesrecht nur klarstellend, gilt fort
Gemeingebräuch	§ 23	§§ 33, 34, 36, 37	§ 25		Ausgestaltung nach LWG NRW 2007 gilt ergänzend fort
Eigentümer-/Anliegergebrauch	§ 26	§ 35	§ 24		Ausgestaltung nach LWG NRW 2007 gilt ergänzend fort
Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers	§ 33	§§ 51 a, 32	§ 46		Landesrecht gilt hinsichtlich Entnehmen/ Wiedereinleiten von Wasserproben (§ 32 Abs. 2 LWG NRW 2007) fort
Anlage in/ an Gewässern		§ 99	§ 36		Neuregelung; Landesrecht gilt fort (Genehmigungspflicht, Ausnahmen); hinsichtlich Unterhaltung gilt § 94 LWG 2007 fort
Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	§§ 19 g, h	§ 18 iVm VAWs, JGS-AnlagenV	§§ 62, 63		Landesrecht gilt solange fort bis der Bund von der VO-Ermächtigung Gebrauch gemacht hat
Gewässerausbau	§ 31		§§ 67 - 71		
Ausbaugrundsätze	§ 31 Abs. 1	§ 100 Abs. 1	§ 67 Abs. 1		Landesrecht gilt konkretisierend fort; weitere Konkretisierung durch „Blaue Richtlinien“ als allgemein anerkannte Regel der Technik (§ 100 Abs. 1)
Ausbaudefinition	§ 31 Abs. 2		§ 67 Abs. 2		Landesrecht gilt konkretisierend fort
Pflicht zum Ausbau		§ 89			
Ausbaupflicht für Deiche und Dämme		§ 107	§ 67 Abs. 2, Satz 3		Landesrecht gilt konkretisierend fort

Regelungsbereich	Regelung bis 28.2.2010		Regelung ab 1.3.2010		Kommentar
	WHG	LWG NRW 2007	WHG 2010	LWG NRW 2010	
Zulassung (Planfeststellung/ Plangenehmigung)	§ 31 Abs. 2, 3		§ 68 Abs. 1, 2		
Zulassungsvoraussetzungen	§ 31 Abs. 5, Satz 3	§ 100 Abs. 2	§ 68 Abs. 3		Landesrecht gilt konkretisierend fort
Abschnittsweise Zulassung/ vorzeitiger Beginn	§ 31 Abs. 4, Satz 2, § 9a		§ 69		
Zulässigkeit von Inhalts- und Nebenbestimmungen		§ 100 Abs. 3-6	§ 70 Abs. 1, 1, HS		neu: Verweis auf Verfahrensregelungen des VwVfG; Landesrecht gilt ergänzend fort
Vorgaben zum Verfahren		§ 104	§ 70 Abs. 1		
Enteignungsrechtliche Vorwirkung		§ 152 Abs. 2	§ 71		
Hochwasserschutz	§§ 31 a - d	§§ 112 - 114 d	§§ 72 - 81		
Begriffsbestimmung			§ 72		neu: Definition des Hochwasserbegriffs
Pflicht zur Hochwasservorsorge/ Bestimmung von Risikogebieten		§ 112 Abs. 2, ~ § 114 a Abs. 1 Satz 1	§§ 73, 74		Landesrecht gilt hinsichtlich der Pflicht zur Bestimmung hochwasserbedingter schadensgefährdeter Gewässer/ Erstellung einer "Gewässerliste" (§ 112 Abs. 2 LWG NRW 2007) fort
Risikomanagementpläne		~114 b Abs. 1 Satz 1	§ 75		
Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (ÜSG)	§ 31 b Abs. 1, 2 und 5	§ 112	§ 76		Landesrecht gilt hinsichtlich Vorgabe, ÜSG durch ordnungsbehörliche Verordnung durch die Bezirksregierung als zuständige Behörde festzusetzen (§ 112 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW 2007), fort
Bemessungshochwasser HQ 100		§ 112 Abs. 1 Satz 3	§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1		Landesrecht gilt klarstellend hinsichtlich d. Bemessungshochwassers fort, ÜSG-Festsetzungen bei geringeren Wahrscheinlichkeiten sollen weiterhin nicht in Betracht gezogen werden
Information und Beteiligung der Öffentlichkeit		§ 112 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4			Landesrecht gilt als Konkretisierung des Verfahrens zur ÜSG-Festsetzung fort
Rückhalterflächen	§ 31 b Abs. 6	§ 113 a	§ 77		
Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte ÜSG	§ 31 b Abs. 3 und 4	§§ 112, 113, 114	§ 78		Landesrecht gilt konkretisierend zu § 78 Abs. 4 fort hinsichtlich der Ausnahmen von den Verboten bzgl. Erhöhen/ Vertiefen der Erdoberfläche (§ 113 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW 2007), bzgl. Lagern/ Ablagern von Stoffen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 113 Abs. 2 Satz 2, 3 LWG NRW 2007)
Verbote im ÜSG		§ 113 Abs. 1	§ 78 Abs. 1		
Ausnahmen und Ausgleichsverpflichtung		§ 113 Abs. 3	§ 78 Abs. 4		Landesrecht gilt hinsichtlich Möglichkeit, Ersatzgeldzahlung statt Ausgleich für Retentionsraumverlust fort (§ 113 Abs. 3 LWG NRW 2007); zur Kritik an dieser Regelung, vgl. Rundschreiben Nr. 32, S. 4 (11)
Errichten/ Ändern von Anlagen im ÜSG		§ 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 113 Abs. 3	§ 78 Abs. 3		Landesrecht gilt hinsichtlich Möglichkeit, Ersatzgeldzahlung statt Ausgleich für Retentionsraumverlust fort (§ 113 Abs. 3 LWG NRW 2007); zur Kritik an dieser Regelung, vgl. Rundschreiben Nr. 32, S. 4 (11)
Bauleitplanung im ÜSG		§ 113 Abs. 4	§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, § 106 Abs. 3		neu: Klarstellung durch § 106 Abs. 3 WHG 2010, dass das Bauleitungsverbot für alle Formen der ÜSG (auch für "uralt" ÜSG) gilt

Regelungsbereich	Regelung bis 28.2.2010		Regelung ab 1.3.2010		Kommentar
	WHG	LWG NRW 2007	WHG 2010	LWG NRW 2010	
Umbruch von Grünland in Ackerland		§ 113 Abs. 6	§ 78 Abs. 1 Nr. 8		Landesrecht gilt konkretisierend hinsichtlich der Ausnahmen vom Umbruchverbot fort (§ 113 Abs. 6 Satz 2 bis 4 LWG NRW 2007)
Abweichungen/ weitgehendende Regelungen		§ 112 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5, § 113 Abs. 5, § 114	§ 78 Abs. 5 Satz 1		Landesrecht gilt ergänzend hinsichtlich Schutzvorkehrungen und Festsetzung zusätzlicher Maßnahmen im ÜSG (§§ 113 Abs. 5, 114 LWG NRW 2007) fort
Verhältnis zu bau-/ wasserrechtlichen Verfahren		§ 113 Abs. 2 Satz 4+5			Landesrecht gilt fort
Vorläufige Sicherung von ÜSG	§ 31 b Abs. 5 Satz 1	§ 112 Abs. 4, § 113 Abs. 1, 4 bis 6	§§ 78 Abs. 6, 76 Abs. 3, 106 Abs. 3		Landesrecht gilt hinsichtlich des "eigenen" Wegs zum Schutz noch nicht festgesetzt ("faktischer") ÜSG fort
Information/ aktive Beteiligung		§§ 112 Abs. 2, 114 a Abs. 1 Satz 1+2, 114 b Abs. 1 Satz 2, 114 c	§ 79		Landesrecht gilt (sinngemäß) konkretisierend für die neuen Instrumente Risikogebiete/ -karten/ -managementpläne fort
Unterhaltung	§ 28	§ 90			
Koordinierung		§ 90 b Abs. 1, 2			Landesrecht gilt fort
Festlegung bestimmter Maßnahmen		§§ 90 b Abs. 3, 98	§ 42		
Träger der Unterhaltungslast	§ 29	§§ 91, 92	§ 40		Landesrecht gilt fort (Pflichtenzuweisung, Sonderregelung für stehende Gewässer, Kostenverteilung/ -umlage)
Unterhaltung von Deichen/ Dämmen		§§ 108 ff	§§ 39 ff		Konkretisierung in LWG NRW 2007 gilt fort
Wasserwirtschaftliche Planung	§§ 36, 36 b	§§ 2 a - h	§§ 82 ff		Landesrecht gilt hinsichtlich VO-Ermächtigung (§ 2 a LWG NRW 2007), Bekanntgabe und Verbindlichkeit (§ 2 f LWG NRW 2007) fort
Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten	§ 1 b	§ 2 b, Anlage 1	§ 7		Landesrecht gilt die für NRW maßgeblichen Flussgebietseinheiten/ Einzugsgebiete konkretisierend (§ 2 b + Anlage 1 LWG NRW 2007) fort
Bewirtschaftungsplan	§ 36 b	§§ 2 d, e	§ 83		
Maßnahmenprogramm	§ 36	§§ 2 d, e	§ 82		
Fristen		§ 2 d Abs. 5 und 6	§ 84		
Verfahren/ Beteiligte/ Zuständigkeiten		§ 2 d Abs. 1 und 3			Landesrecht gilt fort
Beteiligung interessierter Stellen		§ 2 g	§ 85		Landesrecht gilt hinsichtlich Zuständigkeiten (§ 2 g Abs. 2 - 4, 6 LWG NRW 2007) fort
Bekanntgabe und Verbindlichkeit		§ 2 f			Landesrecht gilt fort
Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen	§ 36 a		§ 86		
UVP-Pflicht für wasserwirtschaftliche Vorhaben		§ 142a iVm Bundes-/Landes-UVPG NRW	§§ 11 Abs. 1, 70 Abs. 2		UVP-Erfordernis ausschließlich im UVPG geregelt; Landesrecht modifiziert Bundesrecht (Bundes-UVPG, Anlage 1 Nr. 13 iVm. Landes-UVPG 2010, Anlage 1 Nr. 1-3)
SUP-Pflicht für wasserwirtschaftliche Pläne und Programme	§§ 31 d, 36	§§ 2 h, 114 b			SUP-Pflicht ausschließlich im UVPG geregelt (§ 14 b Bundes-UVPG, Anlage 3 Nr. 1, 4 für Maßnahmenprogramme, Nr. 1, 3 für Risikomanagementpläne (Hochwasserschutz))

Die neue Blaue Richtlinie – verbessert und verwässert!

Sabine Hänel

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung“¹⁸ ist im März 2010 neu erschienen. Sie ist die wichtigste Arbeitsgrundlage bei allen Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau nach §§ 67ff Wasserhaushaltsgesetz¹⁹, an denen die Naturschutzverbände in NRW beteiligt werden. An der Neufassung wurde jahrelang gearbeitet – bis zum Jahr 2005 auch mit Beteiligung der Naturschutzverbände. Notwendig wurde die Überarbeitung der Richtlinie durch die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen – das Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 und des Wasserhaushaltsgesetzes 2010 – und die Berücksichtigung neuer fachlicher Maßstäbe.

Welche neuen Inhalte sind nun in der neuen Blauen Richtlinie zu finden und wie kann man diese bei der Mitwirkung in den Gewässerausbauverfahren einsetzen?

Grundsätze der naturnahen Gewässerentwicklung

Grundsätze der naturnahen Gewässerentwicklung wie beispielsweise die Orientierung des Entwicklungszieles am Leitbild

¹⁸ Blaue Richtlinie – Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5 vom 18.3.2010, MBl. NRW 2010, S. 203.

¹⁹ Die Richtlinie gilt als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ für den Ausbau von Gewässern (§ 100 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW) und konkretisiert die Grundsätze für den Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz.

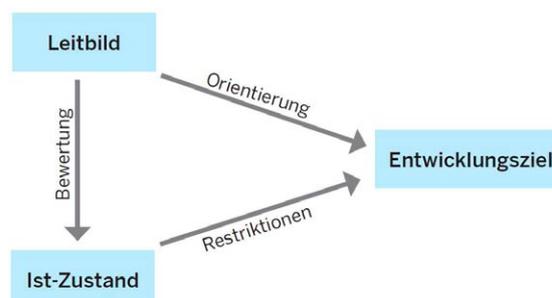
oder die funktionale Einheit von Gewässer und Aue sind bei Planungen und in Verfahren zu berücksichtigen.

Festgestellt wird aber auch, dass die Gewässerentwicklung in intensiv genutzten Bereichen Restriktionen unterliegt. Nur unveränderbare Nutzungen sollten bei Planungen als Restriktionen anerkannt werden beispielsweise eine Siedlung am Fluss, nicht aber Besitzverhältnisse oder andere veränderbare Rahmenbedingungen.

Hinweis: Die Grundsätze werden in der Blauen Richtlinie erläutert. Sie sind jedoch mit Vorsicht zu verwenden, da die Interessen der Landnutzer relativ stark betont werden. Im Zweifelsfall ist es sinnvoll und erforderlich, die fachlichen Grundlagen für ein Ausbauvorhaben nach den Vorgaben der Bewirtschaftungsziele im Wasserhaushaltsgesetz (§§ 27ff WHG) und im Lichte der Wasserrahmenrichtlinie zu entwickeln.

Neu: Orientierung am Leitbild

Bevor eine Gewässerentwicklungsmaßnahme in Angriff genommen wird, muss zu allererst das „Leitbild“ – der potenziell natürliche Fließgewässertyp – ermittelt werden.



Beziehung zwischen Leitbild, Ist-Zustand und Entwicklungsziel. (Quelle: Blaue Richtlinie)

Die 24 in NRW vorkommenden Fließgewässertypen sind nach geologischen Kriterien wie Böden, Hydrologie, Geomorphologie und Gewässerstruktur, physiko-chemische Bedingungen und insbesondere durch die dort natürlicherweise vorkommenden Tiere und Pflanzen zu unterscheiden. Auch Abweichungen vom „Leitbild“ wie ausbau- und unterhaltungsbedingte Defizite sowie Gewässerverunreinigungen und die vorhandenen unabänderbaren Restriktionen sind als so genannter „Ist-Zustand“ darzustellen. Auf diesen Grundlagen wird das Entwicklungs- bzw. Planungsziel festgelegt.

Tipps für die Stellungnahme:²⁰

Der Fließgewässertyp muss in den Unterlagen beschrieben werden, auch die Abweichungen vom Leitbild – die so genannte Degradation.

- Wurden Leitbild und Entwicklungsziel im Antrag auf Ausbau selbst oder auch in einem Konzept zur naturnahen Entwicklung, KNEF oder Gewässerauenprogramm definiert?
- Ist das Planungsziel korrekt vom Entwicklungsziel abgeleitet?

- Ist der Ist-Zustand korrekt erfasst?
- Wichtig: Sind die Restriktionen tatsächlich unabänderbar?
- Ist die Gewässergüte als Rahmenvoraussetzung gut oder sehr gut?

Neu: Entwicklungskorridor und Uferstreifen

Als Richtschnur, welcher Raumbedarf mindestens für eine naturnahe Gewässerentwicklung erforderlich ist, werden in der neuen Richtlinie für alle Fließgewässertypen spezifische Richtwerte empfohlen. Die Breite dieses Entwicklungskorridores wird dabei mit Breiten zwischen 9 und 600 m Breite abhängig vom Gewässertyp angegeben (vgl. Blaue Richtlinie, Tabelle 2, S. 89).

Dort wird auch erläutert, wie der Entwicklungskorridor ermittelt werden kann (Blaue Richtlinie S. 85 - 93).

Von besonderer Bedeutung ist der Begriff des Uferstreifens. Er wird als der nutzungsfreie Bereich des Entwicklungskorridores beschrieben, in dem eine freie Laufentwicklung der Gewässer ausdrücklich erwünscht ist.



Abgrenzung Uferstreifen – Entwicklungskorridor (beispielhafte Ausdehnung des Uferstreifens; Uferstreifen kann die Breite des Entwicklungskorridors einnehmen) (Quelle: Blaue Richtlinie)

²⁰ Weitere Hinweise finden sich im Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kap. L 4.2.7.



Hinweis: Die Erhaltung bzw. Reaktivierung der potenziell natürlichen Aue / Primäraue ist sicherlich die optimale Lösung für das Fließgewässer und seine Aue²¹. Aber der Entwicklungskorridor kann als erster Schritt eine praktikable Lösung darstellen und bei Gewässerrenaturierungen und anderen Verfahren als Argument dienen. So sollten beispielsweise bei der Aufstellung von Regionalplänen für die Entwicklungskorridore textliche Ziele formuliert werden, die eine entgegenstehende Nutzung ausschließen. Entsprechendes sollte auch in Flächennutzungsplänen erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Entwicklungskorridore von Bebauung freizuhalten. Im Rahmen der Landschaftsplanung sollte darauf hin gewirkt werden, die Entwicklungskorridore als Raum für die Entwicklung der Gewässer einer gewässerangepassten Nutzung zuzuführen.

KNEF und Gewässerauenprogramm

In der Blauen Richtlinie werden die beiden räumlich übergeordneten Konzepte, die Konzepte zur naturnahen Entwicklung für Gewässer und Gewässersysteme – KNEF²² – und die Gewässerauenkonzepte²³ für die großen Gewässer des Landes NRW incl. des Planungsablaufes erläutert. Sie wiederum bilden die Vorgaben für die Gewässerunterhaltungspläne und die Gewässerausbauvorhaben.

²¹ Weitere Infos zu der Bedeutung der Auen vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kap. L 4.3.

²² Vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kap. L 4.6.2.2.

²³ Vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kap. L 4.6.2.1.

Gewässerunterhaltungsplan

In den Unterhaltungsplänen wird festgelegt ob und welche Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Ufermahd, Räumung, Uferbefestigung) durchgeführt werden sollen. Es wird empfohlen, dass die Unterhaltungsverbände in jährlichem Rhythmus die Pläne aufstellen. Die Naturschutzverbände werden an der Erstellung dieser Pläne allerdings nicht beteiligt.

Wichtig ist jedoch die Klarstellung in der Blauen Richtlinie, dass Unterhaltungsmaßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung nicht mit Eingriffen im Sinne des Landschaftsgesetzes verbunden dürfen. Andernfalls sind sie der Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes unterworfen. In diesen Fällen ist ein Gewässerausbauverfahren (§§ 67ff WHG) durchzuführen.²⁴

Ausbau

Der Ausbau eines Gewässers liegt vor, wenn Gewässer oder ihre Ufer durch bauliche Maßnahmen hergestellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet werden – für die Naturschutzverbände der reguläre Mitwirkungsfall. Ein Ablaufschema (Blaue Richtlinie, S. 50) zeigt, wie die Vorgaben zur Berücksichtigung des potenziell natürlichen Gewässerzustandes mit in das Verfahren einbezogen werden. Der Umfang der notwendigen Antragsunterlagen wird beschrieben.

Tipp: Eine Erfolgskontrolle wird in der Blauen Richtlinie nur empfohlen. Dies sollte jedoch bei allen Verfahren gefordert werden, um die Effektivität der Entwicklungsmaßnahmen zu überwachen.



²⁴ Weitere Infos zur Problematik der Abgrenzung von Ausbau und Unterhaltung siehe auch Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kap. L 2.12.2.



Vorsicht: In Fällen, in denen das Eingriffspotenzial oder die Ausdehnung gering ist, soll in Abstimmung mit den Verfahrensbeteiligten - auch den Naturschutzverbänden - ein „schlankes Verfahren“ mit möglichst geringen Planunterlagen durchgeführt werden. Diese Regelung, die für Renaturierungen oft eine sinnvolle Lösung ist, darf nicht missbraucht werden, um die fachlichen und rechtlichen Standards bei Ausbauvorhaben zu umgehen.²⁵

Maßnahmen: Vorrang für die Gewässerentwicklung

Bei der Maßnahmenauswahl wird eine klare Reihenfolge vorgegeben: Vorrang hat die natürliche Gewässerentwicklung vor Gestaltungsmaßnahmen und vor technischem Ausbau.

Unter dem Motto „Belassen – Entwickeln – Gestalten“ werden zahlreiche Maßnahmen dargestellt. Dabei steht das Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung der Fließgewässer an erster Stelle. Wichtigste Voraussetzung dafür ist der Raum am Bach oder Fluss, damit das Gewässer sich so weit wie möglich verlagern, sein Bett und die Ufer selbst gestalten und ständig verändern kann – hier kommt der Entwicklungskorridor wieder ins Spiel. Auch aus Kosten-Nutzen-Erwägungen ist die Bereitstellung von Raum für eine eigendynamische Entwicklung die optimale Lösung. Maßnahmen zur Förderung der Dynamik, z.B. durch Entfesselung oder Einbau von Totholz, sowie zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sind zahlreich vertreten. Gestaltungsmaßnahmen sollen nur noch bei ungünstigen Rahmenbedingungen erfolgen, z.B. bei Neutrassierungen, damit die Eigenent-

wicklung in Gang kommt. Sicherungsmaßnahmen und bauliche Anlagen sollen so zurückhaltend wie möglich erfolgen. Bevorzugt sollen „lebende Baustoffe“ wie Erlen bei Gewässern schmaler 10 m und Weiden auf Flächen, die länger als 10 Tage überflutet werden, eingesetzt werden.

Fazit

Die Inhalte der neuen Blauen Richtlinie können von den Naturschutzverbänden gut in die Verfahren eingebracht werden – jetzt vorgelegte noch nicht abgeschlossene Planungen müssen sie bereits berücksichtigen. In der neuen Blauen Richtlinie werden an vielen Stellen die Grenzen der Renaturierung von technisch ausgebauten Fließgewässern vor allem im Siedlungsbereich aufgezeigt. Dabei ist stellenweise Vorsicht angebracht, weil zahlreiche Schlupflöcher zugunsten der Nutzerinteressen aufgenommen wurden. Hier sind im Zweifelsfall die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Originalwortlaut der Wasserrahmenrichtlinie heranzuziehen.

Bezug

- Kostenloser Download unter: <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/sonderreihen/blau/Blaue%20Richtlinie.pdf>
- Gedruckte Exemplare sind bei dem LANUV für 15 € zu beziehen.
- Für die Bearbeitung von Stellungnahmen der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU sowie NABU NRW ist ein begrenztes Kontingent im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vorhanden und kann angefordert werden – so lange der Vorrat reicht.

²⁵ Weitere Infos zu Planung und Verfahren beim Gewässerausbau siehe Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kap. L 4.7 und Checkliste S. 222.

Von Trittsteinen und Strahlwirkungen

Dr. Christoph Aschemeier²⁶

Fließgewässer – auch renaturierte – können ihre ökologische Wirkung erst dann voll entfalten, wenn von der Quelle bis zur Mündung geplant und gehandelt wird. So stellt beispielsweise jede Unterbrechung im Längsverlauf ein Hindernis für die Organismen dar; das gilt auch für Hindernisse wie Ortschaften, Siedlungsbereiche und Ballungsräume.

Zu den Arten, die entlang der Fließgewässer wandern, gehören sowohl landlebende Arten, aber auch viele Insekten, die ihre Larvenentwicklung im Wasser durchmachen. Nach dem Schlupf führen diese Tiere eine bachaufwärts gerichtete Wanderung durch, um die Abdrift im Gewässer zu kompensieren. Dabei orientieren sie sich an den Strukturen am Ufer und an Land und sind auf möglichst unterbrechungsfreie Wanderstrecken angewiesen. Nicht zuletzt stellen Bäume, Büsche und Hochstaudenfluren wichtige Versteck- und Nahrungshabitate dar. Für ausschließlich wassergebundene Arten können schon Strecken von wenigen Metern eine Ausbreitung verhindern. Abweichungen vom naturnahen Zustand wirken daher auch als Ausbreitungshindernis.

Gestützt wird die Forderung nach einer umfassenden Renaturierung der Gewässer auch durch die Notwendigkeit, die Biotopvernetzung zu fördern. Fließgewässer gehören zu den wichtigsten Vernetzungselementen in der Landschaft. Dabei ist nicht nur der Wasserkörper zu betrachten. Insbesondere die

Uferbereiche und das gewässernahe Umfeld – die Aue – tragen zur Funktionsfähigkeit bei. Mit dem Gebot der flussgebietsweiten Planung sind diese Überlegungen auch in die Wasserrahmenrichtlinie eingezogen.

Punktuelle oder flächendeckende Umsetzung?

Entscheidend für die Forderung einer „flächendeckenden“ Verbesserung des Fließgewässerzustands ist die Definition des guten ökologischen Zustands in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Er wird ausdrücklich als der Zustand dargestellt, der sich in einem Gewässer einstellt, das nur geringfügig von der natürlichen Ausgestaltung des jeweiligen Gewässertyps abweicht. Für jeden Gewässertyp gibt es spezielle Arten bzw. Artengemeinschaften, die an die besonderen strukturellen und chemischen Eigenschaften ihres Heimatgewässers angepasst sind. Damit diese Arten im gesamten Wasserkörper nicht nur gelegentlich vorkommen, sondern einen dauerhaften Lebensraum finden und alle Lebensstadien durchlaufen können, muss dieser eine möglichst natürliche Struktur aufweisen.

Es ist nicht zu bestreiten, dass eine vollständige Wiederherstellung unserer Gewässer mit hohen Kosten verbunden ist und auf zahlreiche Schwierigkeiten stößt. Es stellt sich daher die Frage, ob es möglich ist, auch mit räumlich begrenzten Eingriffen zum Ziel zu kommen. Das Umweltministerium in NRW hat mit solchen Betrachtungen bereits vor mehreren Jahren begonnen. Erste Überlegungen, ein Trittsteinkonzept – vergleichbar der Vorgehensweise in anderen Naturschutzbereichen – zu verwenden,

²⁶ Der Autor leitet das Wassernetz NRW – ein Umweltnetzwerk zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW, ein Projekt von BUND, NABU und LNU in Nordrhein-Westfalen – e-Mail: Christoph.Aschemeier@wassernetz-nrw.de

mündeten schließlich in das so genannte „Strahlwirkungsprojekt“ ein.

Strahlwirkung - Ein Konzept in den Kinderschuhen

Hinter dem Strahlwirkungskonzept verbirgt sich eine Studie des Deutschen Rates für Landespflege (DRL)²⁷, der durch Literaturauswertung und Expertenbefragungen ein Konzept mit dem Titel „Kompensation von Strukturdefiziten in Fließgewässern durch Strahlwirkung“²⁸ erarbeitet hat.

Diese Studie enthält viele Informationen über die Auswirkungen kleinräumiger Eingriffe (Renaturierungen aber auch Störungen) in Fließgewässer. Sie zeigt, dass sich unter Umständen auch außerhalb der Eingriffsbereiche Veränderungen für Fauna und Flora ergeben können. Daraus abzuleiten, dass durch punktuelle Maßnahmen der gute ökologische Zustand für die Gewässer insgesamt in NRW erreicht werden kann, ist jedoch bedenklich.

Bis vor wenigen Jahren war der Begriff der „Strahlwirkung“ nicht nur in der Gewässerforschung unbekannt. Erstmals angewendet und definiert wurde er im Rahmen der Studie des Deutschen Rats für Landespflege. Die zugrunde liegenden Phänomene – positive und negative Auswirkungen von punktuellen Eingriffen in die Gewässer – wurden schon von vielen Wissenschaftlern beschrieben. Bislang herrscht allerdings noch Unklarheit über die Reichweite und das Ausmaß solcher Einflüsse, eine Erkenntnis, die auch in der Studie mehrfach angesprochen wird.

Auch weitere Untersuchungsvorhaben (z.B. Betrachtung der Strahlwirkung von Renatu-

rierungen an der Rur²⁹) haben nur wenig zur Klarstellung beigetragen. Es zeigt sich jedoch, dass rein punktuelle Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg haben werden.

Begriffe richtig verwenden

Strahlursprung: Gewässerabschnitt im guten ökologischen Zustand, aus dem gewässertypspezifische Organismen in andere Abschnitte wandern oder driften bzw. positive Umweltbedingungen in andere Gewässerabschnitte transportiert werden. Wichtig sind dabei u.a. eine ausreichende Flächenausdehnung, Sohldurchgängigkeit, Auenanbindung, Struktur- und Strömungsdiversität. Bezüglich des Makrozoobenthos sollte der Zustand mindestens „gut“ sein.

Strahlweg: Gewässerabschnitt zwischen zwei Strahlursprüngen; die Wirkung der Strahlursprünge soll in diese Bereiche hineinwirken, so dass trotz ungeeigneter Gewässerstrukturen zumindest eine Passierbarkeit gegeben ist. Voraussetzung für einen funktionierenden Strahlweg sind u.a. Durchgängigkeit, ungehinderter Geschiebetransport, ausreichende Sauerstoffversorgung, mindestens einseitiges Ufergehölz, keine schädlichen Stoffeinträge.

Trittsteine: Dienen dazu, Gewässerabschnitte mit schlechten strukturellen Bedingungen passierbar zu machen, indem sie auf kleinerer Fläche angemessene Lebensbedingungen bieten. Uferabbrüche, Totholzansammlungen oder Bereiche ohne diffuse Einträge aus der Umgebung können Trittsteinfunktionen übernehmen. Trittsteine sollen den Strahlweg verlängern.

²⁷ <http://www.landespflge.de>.

²⁸ Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 81.

²⁹ Vgl. http://wiki.flussgebiete.nrw.de/index.php/Trittsteine_Eifel-Rur;

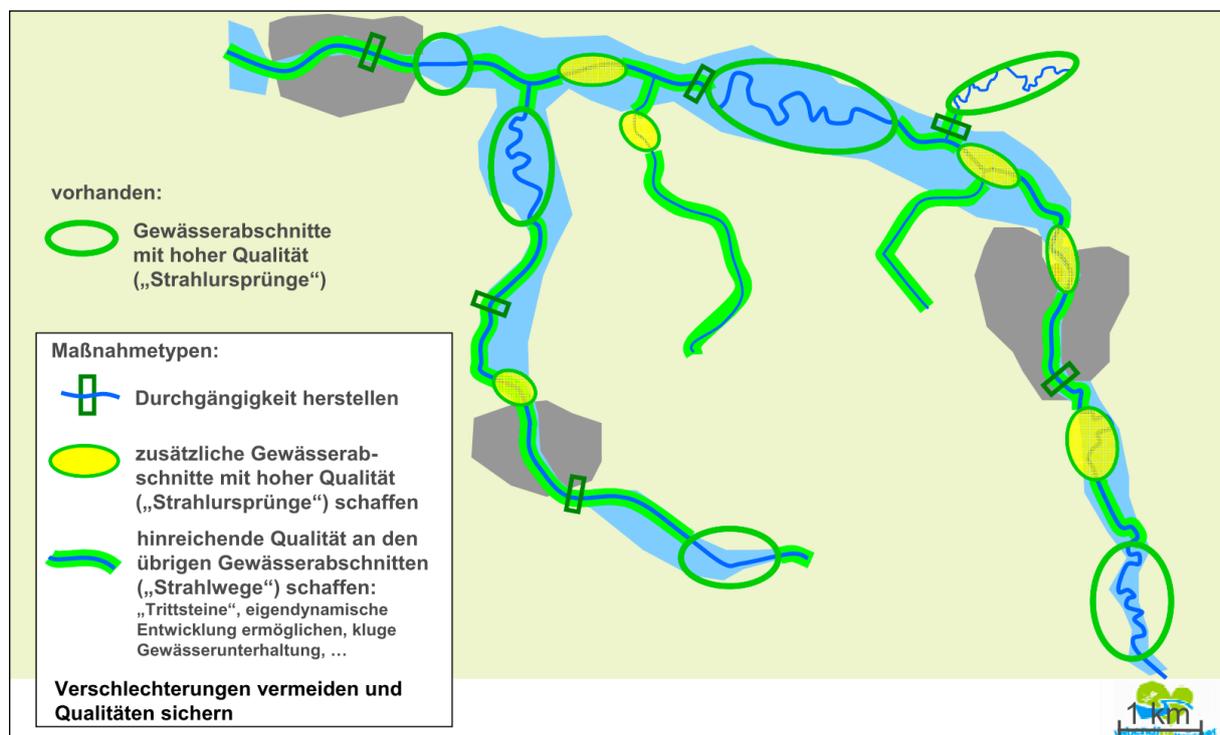
vgl. Verbesserung der biologischen Vielfalt in Fließgewässern und ihren Auen . – Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 82, nur noch als PDF erhältlich: http://landespflge.de/schriften/DRL_SR82.pdf.

Das Strahlwirkungskonzept und die dahinter stehenden Begriffe (Strahlursprung, Strahlweg, Trittstein) sind für große Teile der Öffentlichkeit schwer verständlich. Diesem Umstand trägt auch der Bewirtschaftungsplan Rechnung, der überwiegend nur von „Trittsteinen“ spricht.

Dies ist insofern eine problematische Darstellung, als der Begriff des Trittsteins in der Öffentlichkeit mit der Erwartung belegt ist, es handle sich dabei nur um eine kleine Veränderung mit vernachlässigbaren Auswirkungen auf die Gewässernutzer und die Gewässernutzung. Tatsächlich geht aber das Strahlwirkungskonzept davon aus, dass nur in einer Kombination verschiedener Elemente die erwünschte Wirkung erreicht wird. Grundlage ist dabei die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der so genannten Strahlursprünge.

Anwendung des Strahlwirkungskonzeptes

Eine auf dem Strahlwirkungskonzept beruhende Planung muss zunächst vorhandene Strahlursprünge im Gewässer identifizieren. Sind diese nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so müssen neue Strahlursprünge realisiert werden. Das bedeutet nichts anderes als dass abschnittsweise weitreichende Renaturierungen durchzuführen sind. Nach bisherigen Erkenntnissen scheint die Wirkung der Strahlursprünge nur etwa ihrer eigenen Ausdehnung zu entsprechen. Das heißt, ein ca. 1000 m langer Strahlursprung wirkt maximal 1000 m (Strahlweg), dann muss ein neuer Strahlursprung folgen. Die Wirkung kann durch Trittsteine etwas verlängert werden. Die maximale Reichweite der Strahlwirkung ist vom Gewässertyp abhängig und beträgt 1000 bis 3000 m. Nähere Angaben zur Um-



Schematische Darstellung zur Umsetzung des Strahlwirkungskonzeptes im Rahmen der Maßnahmenplanung / Aufstellung von Umsetzungsfahrplänen.

(Quelle: Vortrag J. Drüke, Auftaktveranstaltung Kooperation Siegen-Wittgenstein)

setzung des Strahlwirkungskonzeptes sind in der Arbeitshilfe des Umweltministeriums zu finden³⁰.

Die genaue Größe und der Abstand der Trittsteine sind bislang nicht genau bekannt, bei einer Berücksichtigung der wirbellosen Tiere muss allerdings davon ausgegangen werden, dass zumindest in jedem Flusskilometer mehrere solcher Trittsteine liegen sollten.

Beispiel aus dem Kreis Höxter



Im Kreis Höxter werden Gewässer mit einer Gesamtlänge von ca. 400 km bei der Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne betrachtet. Nach ersten Untersuchungen gibt es in diesen Gewässern keinen einzigen funktionierenden Strahlursprung. Einige Gewässerabschnitte können durch weniger aufwändige Maßnahmen vermutlich die Funktion eines Strahlursprungs übernehmen. Insgesamt müssen aber ca. 120 Strahlursprünge mit einer durchschnittlichen Länge von über 700 m neu angelegt werden.

Ist das Strahlwirkungskonzept richtlinienkonform?

Dass eine Aufwertung unserer Gewässer auf diese Weise möglich ist, kann sicherlich nicht bestritten werden. Problematisch wird es allerdings, wenn die von den Gewässerverbesserungen ausgehenden Wirkungen (Verdriftung bzw. Wanderung von Organismen) mit einer Verbesserung des ökologischen Zustands in naturfernen Gewässerabschnitten in Bezug gesetzt werden. So definiert der Deutsche Rat für Landespflege in seiner ursprünglichen Publikation:

„Strahlwirkung bezeichnet das Phänomen der Indikation des guten ökologischen Zustands oder Potenzials in einem Fließgewässerabschnitt durch die biologischen Qualitätskomponenten, ausgehend von benachbarten, direkt oder indirekt angebotenen Gewässerabschnitten im guten oder sehr guten Zustand.“

Problematisch ist dabei vor allem der Begriff der „Indikation“, der beinhaltet, dass es für den guten Zustand eines Wasserkörpers ausreicht, wenn an der Untersuchungsstelle die entsprechenden Tiere und Pflanzen vorgefunden werden. Dies berücksichtigt allerdings nicht, dass die Organismen, die in diesem Fall für die Bewertung herangezogen werden

- durch Zufall (passive Verdriftung durch die Strömung) oder
- während der Wanderung (aktive und passive Migration)

an den untersuchten Ort gelangt sind und ein dauerhafter Aufenthalt nicht nachgewiesen werden kann. Solcherart in den „guten Zustand gerechnete“ Gewässer verfügen außerdem vermutlich weder über eine ausreichende Selbstreinigungskraft noch sind sie dauerhaft für die Erhaltung der Biodiversität geeignet. Leider sieht die WRRL nur für die Fische den ausdrücklichen Nachweis aller Lebensstadien vor (Reproduktionsnachweis), doch kann prinzipiell auch beim Makrozoobenthos und den Wasserpflanzen davon ausgegangen werden, dass dies eine Voraussetzung dafür ist, dass sich der Wasserkörper tatsächlich im guten ökologischen Zustand befindet.

³⁰ http://www.wassernetz-nrw.de/wiki/images/6/64/Arbeitshilfe_SW_Entwurf_101102.pdf;
http://www.wassernetz-nrw.de/wiki/images/1/1f/Arbeitshilfe_SW_Entwurf_101102_Anhang.pdf.

Anwendung in erheblich veränderten Gewässern

Der Bewirtschaftungsplan für NRW setzt in besonderem Maße auf die Anwendung des Trittsteinprinzips in den als erheblich verändert oder künstlich ausgewiesenen Gewässern. Dieser Ansatz ist von Grundsatz her richtig, wenn man berücksichtigt, dass viele morphologische Umgestaltungen in diesen Wasserkörpern schwierig bis unmöglich sind. Er birgt allerdings die Gefahr, dass die ökologische Wirksamkeit von Gewässerverbesserungen in erheblich veränderten Gewässern schnell auf ihre Grenzen trifft.

Zunächst einmal ist vor allem für diesen Anwendungsfall die Begrifflichkeit klar zu definieren. Entsprechend dem Strahlwirkungskonzept ermöglichen Trittsteine ja nur die Wanderung von Organismen durch ansonsten ungeeignete Gewässerstrecken. Für die Verbesserung des ökologischen Zustands in erheblich veränderten Gewässern ist aber die Entwicklung von Gewässerbereichen erforderlich, die als Reproduktions- und Rückzugsraum für die Organismen geeignet sind, im Prinzip also Strahlursprünge. Keinesfalls wird es ausreichen, nur minimale Eingriffe im Gewässerbett (die berühmte „Schuppe Kies“) oder minimale Umfeldänderungen (z.B. eine Reihe Mais weniger am Gewässerrand) umzusetzen. Vielmehr sind auch in diesen Gewässern abschnittsweise tiefgreifende Renaturierungen erforderlich, damit Bereiche entstehen können, die als Lebensraum für die entsprechenden Arten fungieren.

Für die Verbesserung erheblich veränderter Gewässer wird es auch erforderlich sein, kleinere Eingriffe möglichst gleichmäßig über den gesamten Gewässerlauf zu verteilen. Nur wenn auf die Wanderdistanzen der wassergebundenen Arten Rücksicht genommen wird, kann eine Wiederbesiedlung verödeter Gewässerstrecken statt-

finden und ist der notwendige genetische Austausch gewährleistet.

Viele erheblich veränderte Gewässer weisen zudem eine große Zahl an Querbauwerken auf, die eine Ausbreitung der Organismen stromauf – und insbesondere bei Wasserkraftanlagen auch stromab – weitgehend verhindern. Dies muss bei der Planung von Trittsteinen ebenfalls berücksichtigt werden.

Anforderungen für eine Umsetzung in NRW

Die Naturschutzverbände in NRW betrachten die Festlegung der Maßnahmenplanung auf ein „Strahlwirkungskonzept“ kritisch, da dies einen weitgehenden Verzicht auf die flächenhafte Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Fließgewässer bedeutet. Es kann aber als ein erster Schritt für die Umsetzung im ersten Bewirtschaftungszyklus angesehen werden, wenn einige Randbedingungen eingehalten werden.

- Insbesondere „Strahlursprünge“ müssen gewässertypspezifisch sein. Dies heißt insbesondere für längere Gewässer mit unterschiedlichen Gewässertypen, dass solche Elemente über den gesamten Gewässerlauf eingerichtet werden müssen. Es ist nicht ausreichend einen Strahlursprung in den oft weniger genutzten Oberlaufbereichen oder Seitengewässern einzurichten, denn diese können andere Artengemeinschaften als der Unterlauf aufweisen.
- „Trittsteine“ dürfen keine Alibimaßnahmen sein, sondern sind unter Verwendung aller Erkenntnisse über die gewässertypgerechte Ausgestaltung und in funktionsfähiger Größe herzustellen.

- Die einzurichtenden „Trittsteine“ müssen so geplant werden, dass sie die Grundanforderungen für eine Biotopvernetzung innerhalb der Gewässer erfüllen. Langfristig müssen sie die Grundlage für eine möglichst umfassende Erreichung des guten ökologischen Zustands darstellen.
- Durch eine intensive wissenschaftliche Untersuchung der bisher erfolgten Renaturierungsmaßnahmen und der jetzt umzusetzenden Verbesserungen müssen die Grundlagen für das Konzept verbessert und überarbeitet werden.
- Die theoretischen Kenntnisse müssen in einem Leitfaden zusammengefasst werden, der eine verbindliche Grundlage für die Umsetzung des Strahlwirkungskonzepts darstellt.
- Die Vielzahl der notwendigen Strukturverbesserungen erfordert eine langfristige Planung und Priorisierung der Maßnahmen. Eine intensive Diskussion im Rahmen der Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne ist daher zwingend erforderlich.



Naturnahe Gewässerabschnitte können als Trittsteine dienen.

(Foto: G. Kistner)

Das Wandern ist des Fisches Frust Die Durchgängigkeit von Fließgewässern in Recht und Praxis

Regine Becker, Sabine Hänel, Stephanie Rebsch

Wandern ist für Fische und andere Fließgewässerlebewesen bekanntermaßen eine existentielle Notwendigkeit. Wanderhindernisse wirken sich negativ aus – sie führen unmittelbar zu Veränderungen der Artensammensetzung im Gewässer und wirken nachteilig auf die Überlebensfähigkeit von Populationen. Was Naturschützer schon seit Jahrzehnten anmahnen, hat nun auch mit Wucht die Wasserwirtschaft erreicht: Gewässer müssen durchgängig sein, damit sie als Lebensraum für die gewässertypischen Arten geeignet sind und sich eine naturgemäße Besiedlung einstellen kann. Dies ist eine zentrale Anforderung der Wasserrahmenrichtlinie, deren Umsetzung derzeit alle mit Gewässern befassten Stellen beschäftigt. Passend dazu hat der Gesetzgeber verschiedene Regelungen in das Wasserhaushaltsgesetz³¹ aufgenommen, die sich mit Aspekten der Durchgängigkeit befassen.

Wer jedoch glaubt, dass diese rechtlichen Vorgaben die Diskussion über die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit und über die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens überflüssig machen, täuscht sich gewaltig. Denn die Regelungen umfassen bei weitem nicht alle Umstände, die Wanderbewegungen verhindern. So kann die Mindestwasserführung auch durch weitere Faktoren (z.B. Versiegelungen) beeinträchtigt werden. Änderungen der thermischen oder chemischen Bedingungen können Wander-

Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG* und den Bewirtschaftungszielen** zu entsprechen (vgl. § 33 WHG 2010).

Durchgängigkeit der Gewässer

Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Bei vorhandenen Stauanlagen soll eine Wiederherstellung der Durchgängigkeit erfolgen (vgl. § 34 WHG 2010).

Wasserkraftnutzung

Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Vorhandene Wasserkraftnutzungen sind innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen (vgl. § 35 WHG 2010).

* § 6 WHG 2010 gibt die Allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung vor.

** Das Bewirtschaftungsziel richtet sich danach, ob das Gewässer als „erheblich verändert“ eingestuft wird (gutes ökologisches Potential, vgl. §§ 27, 28 WHG 2010). Vgl. auch Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kapitel L 3.1.

³¹ Im folgenden WHG 2010; vgl. auch den Beitrag „Neues Wasserrecht für Nordrhein-Westfalen“ in diesem Rundschreiben.

bewegungen ebenso effektiv verhindern wie bauliche Anlagen (z.B. Stauanlagen).

Thermische Wanderungshindernisse

Hohe Wassertemperaturen können die Durchgängigkeit ebenso behindern wie Querbauwerke. So stehen Lachs und Meerforelle bei Temperaturen von mehr als 23 - 25°C so unter Stress, dass sie ihr Wanderverhalten (Aufwärtswanderung) so lange einstellen, bis wieder niedrigere Temperaturen erreicht sind.*

* BUND (2009): Studie Wärmelast Rhein
http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/wasser/waermelast_rhein/

Vor allem aber enthalten die Regelungen keinen vollzugstauglichen Maßstab. Sowohl die Regelung zur Mindestwasserführung als auch die zur Durchgängigkeit nennen zwar das Bewirtschaftungsziel als Beurteilungsmaßstab. Die Konkretisierung, der Anforderungen für die Mindestwassermenge und für die Durchgängigkeit zur Erhaltung oder zur Erreichung des „guten ökologischen Zustands“³² müssen jedoch nach wie vor im gewässerrelevanten Verwaltungsvorhaben erfolgen. Dies betrifft vor allem wasserrechtliche Verfahren, beispielsweise zur Errichtung von Wehren oder Stauanlagen, sowie Nutzungsänderungen dieser Anlagen, Hochwasserrückhaltebecken und Renaturierungen. Aber auch in anderen Verfahren (z.B. Straßen- und Wegebau bei der Planung von Durchlässen) wird es darauf ankommen, die erforderliche Abflussmenge bzw. Rahmenbedingungen und Maßnahmen korrekt zu ermitteln.

³² Das „gute ökologische Potential“ im Fall der als erheblich verändert eingestuftes Gewässer.

Die folgenden Ausführungen erläutern die einzelnen Schritte zur Konkretisierung der Anforderungen an die Mindestwassermenge und Durchgängigkeit. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf bauliche Wanderhindernisse, die so genannten Querbauwerke.³³

Wie viel Wasser muss es sein?

Die gesetzlich geforderte erforderliche Abflussmenge ist die Wassermenge, die das Erreichen des guten Gewässerzustandes bzw. des guten ökologischen Potentials³⁴ ermöglicht. Mit anderen Worten: die Abflussmenge, die eine naturnahe Besiedlung des Gewässers durch Fische und Makrozoobenthos ermöglicht. Ebenso verhält es sich mit der Durchgängigkeit: das Gewässer muss so durchgängig sein, dass ein guter Gewässerzustand bzw. das gute ökologische Potential erreicht werden kann.

Referenzzustand „guter Zustand“

Der Referenzzustand ist der gute Zustand des Gewässers, der von dem sehr guten Zustand, also dem Zustand ohne jegliche Beeinträchtigung durch den Menschen, abgeleitet wird. Zu betrachten ist daher die potentiell naturnahe Fauna,³⁵ also die Tierarten, die natürlicherweise im Gewässer leben würden, wenn nur geringe Beeinträchtigungen durch den Menschen bestünden.³⁶ Zu diskutieren ist hierbei gegebenenfalls, was unter „geringer Beeinträchtigung“

³³ Dies sind neben Wehren beispielsweise auch Sohlrampen und Sohlgleiten.

³⁴ Erläuterungen, was sich hinter diesen Begriffen verbirgt, vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kap. L 3.1.

³⁵ Die potentiell natürliche Fauna entspricht dem sehr guten ökologischen Zustand.

³⁶ Vgl. Wasserrahmenrichtlinie Anhang V; 1.2.1 Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Flüssen.

zu verstehen ist. Nach dem Wortlaut der Wasserrahmenrichtlinie bedeutet dies beispielsweise für die Fischfauna, dass die Arten *in Zusammensetzung und Häufigkeit geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften abweichen. Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen Anzeichen für Störungen und deuten in wenigen Fällen auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung einer bestimmten Art hin, so dass einige Altersstufen fehlen können.* Gering beeinträchtigt kann daher nicht bedeuten, dass Arten der natürlichen Lebensgemeinschaft völlig fehlen.

Auch die Besiedlung eines erheblich veränderten Gewässers soll soweit wie möglich derjenigen entsprechen, die auch in einem „natürlichen“ Gewässer dieses Types anzutreffen wäre – allerdings unter Beibehaltung der Nutzung, die für die Ausweisung als erheblich verändert ursächlich ist. Außerdem müssen alle gegensteuernden Maßnahmen getroffen werden, um die beste Annäherung an die ökologische Durchgängigkeit, insbesondere hinsichtlich der Wanderungsbewegungen der Fauna und hinsichtlich angemessener Laich- und Aufzuchtgründe, sicherzustellen.³⁷

Eine Betrachtung, die sich auf aktuell vorhandene bzw. realisierbare „Zielarten“ beschränkt oder Gewässer als „Nicht-Wanderkorridore“ ausgrenzt, wie es nach dem so genannten „Durchgängigkeits-Erlass“³⁸

des Umweltministeriums NRW möglich ist, ist daher weder sachgerecht noch richtlinienkonform. Das würde nämlich bedeuten, dass die Erreichung des guten Zustandes oder des guten ökologischen Potentials des Gewässers von vornherein nicht angestrebt wird.

Ermittlung der potentiell natürlichen Fauna

Die Ermittlung der potentiell natürlichen Fauna kann durch die Auswertung historischer Daten oder die Betrachtung unbelasteter Gewässer des gleichen Gewässertyps in der Umgebung erfolgen. Dies ist mitunter sehr aufwändig oder mangels verfügbarer Daten auch gar nicht möglich. In solchen Fällen kann auf die im Auftrag des NRW-Umweltministeriums erarbeiteten Referenzsteckbriefe zur Fischfauna in NRW³⁹ zurückgegriffen werden, in denen den einzelnen Gewässertypen charakteristische Arten zugeordnet werden. Im nächsten Schritt wäre zu klären, ob vorliegende Beeinträchtigungen durch den Menschen geringfügige Abweichungen von der natürlichen Fauna rechtfertigen können. Für die potentiell naturnahe Fauna müssen nun die Lebensraumansprüche ermittelt werden. In Bezug auf die Mindestwasserführung sind hier insbesondere Wassertiefe und Strömungsgeschwindigkeit von Belang, für die Durchgängigkeit ist vor allem die Absturzhöhe des Querbauwerkes zu betrachten.

³⁷ Vgl. Wasserrahmenrichtlinie Anhang V; 1.2.5 Begriffsbestimmungen für das höchste, das gute und das mäßige ökologische Potential von erheblich veränderten Wasserkörpern.

³⁸ Durchgängigkeit der Gewässer an Querbauwerken und Wasserkraftanlagen – RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-2-50 32 67 v. 26.1.2009, MBI NRW, Nr. 7, 13.3.2009, http://wiki.flussgebiete.nrw.de/index.php/Durchg%C3%A4ngigkeitserlass_und_Handbuch_Querbauwerke

³⁹ <http://wiki.flussgebiete.nrw.de/index.php/Fischprojekt> → Kap. 9.6: Steckbriefe Referenzen

Tabelle 1: Anforderungen von Fischarten an die Durchgängigkeit von Querbauwerken⁴⁰

	Wanderungsaktivitäten	Überwinden von Abstürzen*	Erforderliche Wassertiefe	Strömungsgeschwindigkeit in m/s
Bachforelle	Stromaufwärts gerichtete Laichwanderungen bis zu 100 km	große ausgewachsene Tiere: max. 80 cm	ausgewachsene Tiere: 20 - 30 cm	Jungtiere: < 0,3 ausgewachsene Tiere: 0,2 - 0,3
Groppe	bis zu einigen hundert Metern	max. ca. 5 cm		Jungtiere: 0,2 - 0,5 ausgewachsene Tiere: bis 1,2
Äsche	Wanderungen 7 - 12 km	vermutlich nur niedrige	ausgewachsene Tiere: 30 cm	0,2 - 1,1
Lachs	Langdistanz-Wanderfisch zwischen Süßwasser und Meer	Extremfall 3,7 m	mind. 20 cm (über eine Gewässerstrecke von max. 2 m)	0,3 - 1,0 Laichplätze: 0,5
Barbe	5 - 14 km, teilweise mehr als 100 km		30 cm, auf kurzen Strecken 10 cm	max. toleriert: 1,0 - 1,5

* nur wenn das Unterwasser das 1,25 fache der Höhe des Absturzes beträgt

Mindestabfluss

Eine Festlegung der Wassermenge, die mindestens erforderlich ist, um die notwendige Wassertiefe und Strömungsgeschwindigkeit sicher zu stellen, muss einzelfallbezogen erfolgen. Eine Ermittlung des Mindestabflusses kann anhand von hydraulischen Verfahren (Modell, Berechnung) oder über einen Praxistest (Erzeugung bestimmter Wasserabflüsse und Überprüfung der Wassertiefe und Strömungsgeschwindigkeit) erfolgen. Eine pauschale, nicht aus den örtlichen Verhältnissen hergeleitete Mengenangabe wie beispielsweise 0,6 MNQ, ist jedenfalls nicht geeignet, die erforderliche Mindestwassertiefe und Strömungsgeschwindigkeit im Einzelfall sicherzustellen. Der Mindestabfluss muss ganzjährig sichergestellt sein. Wasserentnahmen müssen in Trockenzeiten eingestellt werden, wenn der Abfluss im Gewässer unterhalb des Mindestwasserabflusses liegt, auch wenn dies zu einer zeitweisen Außerbetriebnahme, z.B. eines Wasserkraftwerkes, führen kann.

Es muss sichergestellt werden, dass der vorgesehene Mindestwasserabfluss auch tatsächlich geeignet ist, die notwendige Mindestwassertiefe und die Strömungsgeschwindigkeit aufrechtzuerhalten. Dies kann beispielsweise durch einen Probelauf erfolgen, bei dem der Wasserzufluss auf den vorgesehenen Mindestwasserzufluss gedrosselt wird. Die beste Methode, den Mindestwasserabfluss auch im laufenden Betrieb zu sichern, ist über die Konstruktion des Bauwerkes zu erreichen. So kann beispielsweise der Mindestabfluss für eine Ausleitungsstrecke festgelegt werden, indem eine Teilrampe/ Fischrampe immer den festgelegten Mindestwasserabfluss spendet. Ebenso kann das Entnahmerohr, beispielsweise bei Fischteichen im Nebenschluss, so hoch angebracht werden, dass der festgelegte Mindestabfluss auch bei Niedrigwasserzeiten im Mutterbett erhalten bleibt.

Tipp: Pflichten zur Dokumentation der Wasserstände und zur Kontrolle der Einhaltung des Mindestabflusses sollten Bestandteil der Genehmigung sein.



⁴⁰ Zusammengestellt nach Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2005): Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern – Leitfaden Teil 1, Anl. 2.

Durchgängigkeit an baulichen Anlagen

Die bestmögliche Art, die Durchgängigkeit wiederherzustellen, ist die ersatzlose Beseitigung des Wanderhindernisses und die naturnahe Gestaltung des Gewässers. Ersatzweise kann auch eine Sohlgleite gebaut werden. Auch hierbei sind die Anforderungen der Fauna hinsichtlich Strömungsgeschwindigkeit und Wassertiefe zugrunde zu legen. Wenn die Durchgängigkeit durch ein Umgehungsgerinne oder -bauwerk erreicht werden soll, sind hier zahlreiche Aspekte wie beispielsweise Lage, Auffindbarkeit, Lockströmung oder Wassertiefe zu beachten.



! Tipp: Wichtig hierbei ist, dass die Anforderungen der gesamten potentiell naturnahen Fauna berücksichtigt werden und keine Fokussierung auf wenige Arten erfolgt. So genügt eine Aufstiegsanlage, die lediglich auf die Ansprüche von Salmoniden (z.B. Lachs, Meerforelle) ausgerichtet ist, aber Arten wie beispielsweise Flussneunaugen oder aufwärts wandernde Aale unberücksichtigt lässt, weder den fachlichen noch den gesetzlichen Anforderungen.⁴¹

Auch Steine wollen wandern

Querbauwerke beeinträchtigen nicht nur die Wanderung von Wassertieren sondern behindern bzw. verhindern auch den natürlichen Geschiebetransport, der wesentlich für die Ausprägung der Sohl- und Uferstrukturen ist. Daher kann zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele auch die Wiederherstellung der natürlichen Geschiebeverhältnisse erforderlich sein. Dies ist jedoch nur durch den Rückbau des Querbauwerkes zu erreichen.

Umbau von Querbauwerken in Sohlgleiten

Querbauwerke, die nicht entfernt werden können, sollten nach Möglichkeit durch flache raue Gleiten ersetzt werden. Da-

Anforderungen an die Gestaltung von Sohlgleiten

Damit Sohlgleiten durchwanderbar sind, müssen sie so gestaltet sein, dass die Durchgängigkeit vor allem hinsichtlich Gefälle, Wassertiefe, Strömungsgeschwindigkeit für die potenziell naturnahe Makrozoobenthos- und Fischfauna gewährleistet ist:

- Die Sohlgleiten müssen rau sein, weil dadurch Strömungsdiversität entsteht und die Gleiten so besser passierbar sind.
- Die Sohlgleiten sollten eine Niedrigwasserrinne oder über die gesamte Gleite verteilte Becken enthalten, damit die Passierbarkeit auch bei Niedrigwasser gewährleistet ist und Ruheräume beim Aufstieg über die Gleite entstehen.
- Die Bauweise der Sohlgleiten ist für jeden Einzelfall anhand der potenziell natürlichen Bedingungen des Fließgewässertyps und nach den Ansprüchen der gewässertypspezifischen Fauna auszulegen. Folgende Werte können als Orientierung dienen
 - Gefälle: in der Forellenregion 1:20 bis 1:30, zusätzlich Störsteine oder Steinriegel, damit die Fließgeschwindigkeit langsam genug und die Wassertiefe ausreichend ist, außerhalb der Forellenregion 1:40 und flacher
 - Mittlere Wassertiefe: 30 - 40 cm in der Forellenregion, ansonsten tiefer
 - Mittlere Fließgeschwindigkeit: 0,4 - 0,6 m/s
 - Max. Fließgeschwindigkeit: 1,6 - 2,0 m/s
 - Breite > 2 m
- Das unterhalb der Gleite durch Erosion entstehende Tosbecken sollte als Naturkolk gestaltet werden.

⁴¹ Ausführungen zu Querbauwerken, Mindestwasserführung und zur Durchgängigkeit finden sich im Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kap. L 4.5.

durch können auch Wehre, die erhalten werden müssen, mit unterwasserseitigen Anschüttungen wieder passierbar gemacht werden. Bei dieser Lösung bleiben allerdings die Beeinträchtigungen durch den Rückstau erhalten.

Fischschutz an Wasserkraftanlagen



Fischaufstieg und -abstieg wird durch Umgehungsgerinne möglich. (Foto: S. Hänel)

Ebenso wichtig wie die Aufwärtswanderung ist die Gewährleistung der Abwärtswanderung. Hierbei ist insbesondere die Passage von Wasserkraftanlagen für die Fische extrem problematisch. Auch hier kommt es wieder darauf an, die potentiell naturnahe Fauna bei der Konzeption der Fischschutzmaßnahmen zu betrachten. So ist ein Stababstand von mechanischen Barrieren von 15 mm möglicherweise für Aale ausreichen aber nicht für Neunaugen.



Veraltete Fischschutzanlagen müssen auf den Prüfstand! (Foto: S. Hänel)

Einzelverfahren im Gesamtzusammenhang betrachten

Auch wenn es sich bei den einzelnen Vorhaben immer um Einzelfallentscheidungen handelt, darf das Gesamtgewässer nicht aus dem Blick geraten. So kann im Einzelverfahren eine Verminderung der Passierbarkeit um 10 oder 15 % noch gerechtfertigt erscheinen, bezogen auf die Verluste, die sich auf der gesamten Wanderstrecke ergeben (z.B. an anderen Querbauwerken), kann dies aber zu einer nicht mehr tolerierbaren Beeinträchtigung der Population führen.

Tipp: Es ist besonders wichtig, im Verfahren die Summationswirkungen der gesamten Wanderstrecke zu berücksichtigen.



Kontrollen

Da die Funktionstüchtigkeit von Auf- und Abstiegsanlagen im Verfahren nicht belegt werden kann, sondern lediglich prognostiziert wird, ist es unbedingt erforderlich, nach Fertigstellung der Anlagen Funktionskontrollen hinsichtlich der Auf- und Abwärtswanderung durchzuführen. Diese sollten in der Genehmigung festgeschrieben werden.

Veranstaltungen des Landesbüros 2011

Verbandsbeteiligung –

Grundlagen und Tipps für die Praxis

An welchen Verfahren können sich Naturschutzverbände beteiligen? Welche Hilfsmittel stehen zur Verfügung, um Planunterlagen bewerten und Verfahrensabläufe verstehen zu können? Diese und weitere Fragen rund um die Verbandsbeteiligung werden im Seminar beantwortet und die Tätigkeit in der Verbandsbeteiligung praxisnah anhand von Beispielen erläutert.

Termine: 7. Mai 2011 in Düsseldorf
15. Oktober 2011 in Dortmund

Teilnehmerkreis:

Ehrenamtlich Aktive der Naturschutzverbände, im Bereich der Verbandsbeteiligung, Mitglieder der Naturschutzverbände und BürgerInnen mit Interesse für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsbeteiligung.

Teilnahmebeitrag: 10,00 € ohne Verpflegung

Veranstaltung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW in Kooperation mit der Naturschutzakademie (NUA) NRW

Weiterbildung Naturschutzrecht

In dem Seminar werden rechtliche und fachliche Fragen des Naturschutzes unter Berücksichtigung des – sich aus dem Bundesnaturschutzgesetzes 2010 ergebenden – „neuen Naturschutzrechts“ erläutert und durch Praxisbeispiele aus Verfahren in NRW illustriert.

Termin: 4.-7. April 2011 in Oberhausen

Teilnahmebetrag: 560,- €;

für VerfahrensbearbeiterInnen der anerkannten Naturschutzverbände NRW (LNU, NABU, BUND) gilt ein ermäßigter Teilnehmerbeitrag von 290,- €. Bei Vorlage eines NRW-Bildungsschecks kann jeweils 50% Ermäßigung gewährt werden.

Als Fortbildungsveranstaltung von der Architektenkammer NRW anerkannt.

Programme und Anmeldung

Weitere Informationen finden sich ab Mitte Januar 2011 auf der Homepage des Landesbüros <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> oder werden auf Wunsch gerne zugesandt.

Workshop – Immissionsschutz für Naturschützerinnen und Naturschützer

Dieser Workshop richtet sich an Naturschützerinnen und Naturschützer, die ihr Anliegen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorbringen möchten. Hierzu soll ein „Handwerkszeug“ an die Hand gegeben werden. Insbesondere wird anhand von Praxisbeispielen das „Lesen“ immissionsschutzrechtlicher Verfahrensunterlagen und Gutachten vermittelt. In den Blick genommen werden dabei vor allem Anlagen der Massentierhaltung und ihre naturschutzrelevanten Auswirkungen. Häufig verwendete Leitfäden und Arbeitshilfen werden vorgestellt und ihre Anwendung erläutert.

Termin: 26. März 2011 in Dortmund

Teilnehmerkreis: Ehrenamtlich Aktive der Naturschutzverbände, im Naturschutz- und Umweltschutz engagierte Personen aus Bürgerinitiativen und Parteien sowie BehördenvertreterInnen, max. 20 TeilnehmerInnen!

Teilnahmebeitrag: 20,00 € ohne Verpflegung